

**Entscheidung Nr. 10930 (V) vom 17.04.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.04.2013**

Antragsteller und Verfahrensbeteiligter:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 02.04.2013
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG am 17.04.2013
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kunst:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

entschieden:

Der Videofilm
„**Darkman**“,
CIC Video GmbH, Frankfurt a.M.,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**Darkman**“, CIC Video GmbH, Frankfurt a.M., aus dem Jahre 1990 (Lauf-
länge ca. 91 Min, Regie: Sam Raimi, Darsteller: Liam Neeson, Frances McDormand, Colin
Friels uvm.), wurde mit Entscheidung Nr. 4184 (V) vom 06.09.1991, bekannt gemacht im
Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28.09.1991, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufge-
nommen.

In der Entscheidungsbegründung hat das Gremium ausgeführt, der Videofilm sei insbesonde-
re aus dem Grunde geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, weil er
verrohend wirke. Der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von Gewalttaten. Die Gewalt
werde in großem Stil und in epischer Breite dargeboten. Des Weiteren seien die im Film ent-
haltenen Gewaltdarstellungen in einen dürftigen Handlungsrahmen gepresst. Der Protagonist
würde nur aus Rache handeln und propagiere somit Selbstjustiz.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der ehrgeizige Wissenschaftler Peyton Westlake versucht synthetische Haut herzustellen, um
Verbrennungsoptionen ein normales Leben ermöglichen zu können. Er steht mit seinen For-
schungen bereits kurz vor dem Durchbruch (bisher hält seine künstliche Haut nur 99 Minuten
bevor sie sich wieder verflüssigt), als eine Schlägerbande unter der Führung von Gangster-
boss Robert G. Durant in sein Labor eindringt, dieses verwüstet und den Wissenschaftler mit
Säure foltert. Schließlich sprengen die Verbrecher das gesamte Gebäude in die Luft. Sie sind
auf der Suche nach einem Dokument, das Louis Strack der Korruption überführen würde. Das
Dokument gelangte zufällig in den Besitz von Peytons Verlobter, der Anwältin Julie Hastings.
Westlake überlebt die Explosion und wird ins Krankenhaus eingeliefert. Sein Gesicht und
seine Hände sind derart verbrannt, dass man ihn im Krankenhaus nicht identifizieren kann.
Um den unvorstellbaren Schmerzen vorzubeugen, durchtrennt man mittels einer Lobotomie
einen Teil seines Nervenzentrums im Gehirn, sodass er nichts mehr fühlt. Peyton wird offizi-
ell für tot erklärt – die Geburt von „Darkman“. Er flieht aus dem Krankenhaus, zieht sich in
eine verlassene Fabrikanlage zurück und baut sich dort provisorisch sein Labor wieder auf.
Nun beginnt er mit seinem Rachefeldzug. Er fertigt mit Hilfe von synthetisch erstellter Haut
Gesichtsmasken seiner Peiniger, um die Bandenmitglieder gegeneinander auszuspielen. Ne-
benbei versucht er auch sein früheres Gesicht permanent wieder herzustellen, damit er zu sei-
ner Verlobten zurückkehren kann. Julie kommt in dieser Zeit Louis Strack etwas näher, der
sie über ihren Verlust hinwegtröstet, in Wahrheit aber selbst hinter dem Anschlag steckt.
Inzwischen hat Peyton den größten Teil von Durants Handlangern zur Strecke gebracht und
macht sich nun daran, auch diesen zu erledigen. Die spektakuläre Verfolgungsjagd endet da-
mit, dass Durant mit seinem Helikopter an der Wand eines Tunnels zerschellt. Louis Strack ist
zu dem Entschluss gekommen, dass es zu riskant ist, Julie am Leben zu lassen. Er trifft sich
an der Baustelle eines Wolkenkratzers mit dem übel zugerichteten Durant, um Julie in die
Tiefe zu werfen. Der vermeintliche Durant entpuppt sich jedoch als Peyton in Maske. Nach
einem letzten Showdown stürzt Strack selbst dem Gebäude. Julie will, dass sie und Peyton ihr
altes Leben wieder aufnehmen, selbst wenn er eine Maske tragen müsse. Er, der sich nichts
sehnlicher gewünscht hat als das, erklärt, dass das nun nicht mehr möglich sei, es sei zu viel
passiert und er habe zu viele schreckliche Dinge getan, die ihn auf das gleiche Niveau ge-
bracht hätten wie die, die ihm sein Leben gestohlen haben. Sie bleibt allein zurück und Dark-
man verschwindet in der Anonymität einer weiteren Maske.

Mit Antrag vom 02.04.2013 beantragt die Verfahrensbeteiligte, die derzeitige Inhaberin der Nutzungsrechte, die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Sie führt hierzu aus, dass es sich bei dem Videofilm um eine moderne Variante der klassischen „Phantom der Oper“-Geschichte handle. Der Film sei eine Mischung aus ‚virtuos inszenierten Actionszenen‘ und wohl dosierter Komik. Die Geschichte spiele in einer märchenhaften Welt, welche deutlich als solche zu erkennen sei. Die als „grausame Gewaltdarstellungen“ bezeichneten Momente seien gerade in diesem Kontext übertrieben und nicht realitätsnah. Die Szenen würden comichaft dargestellt, die Gewaltspitzen würden immer wieder durch Humor gebrochen. Der in der in der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung aufgestellten Behauptung, in dem Film seien in epischer Breite Gewaltdarstellungen geschildert, sei zu widersprechen. Die Tötungsszenen seien kurz gehalten und würden größtenteils lediglich angedeutet. Die eigentliche Gewalteinwirkung verbleibe im Off. Präsentiert werde bloß das Ergebnis, und auch dies geschehe ohne Blut oder offene Verletzungen. Der ganze Film spiele sich größtenteils im Dunkeln oder Halbdunkeln ab. Auch werde beim Zuschauer keine Gewalt befürwortende oder verharmlosende Einstellung erzeugt. Immer wieder sei die Verzweiflung der Hauptfigur zu erkennen, die diese bei er von ihr ausgeübten Rache empfinde. Peyton Westlake könne nicht als Identifikationsfigur für die Zuschauer gesehen werden. Er fühle sich wie ein Monster und entscheide sich gegen sein Glück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den Videofilm Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „**Darkman**“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei

die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Videofilm ist in erster Linie als nicht mehr jugendaffin anzusehen.

Es handelt sich um einen typische Comic-Verfilmung aus dem Jahre 1990, die in ihrer Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann.

Die filmische Handlung wird durch eine langsame Erzählweise eher unspektakulär umgesetzt. Weiterhin werden Charaktere dargeboten, die sich für Jugendliche schon aufgrund der langatmigen und altmodischen Dialoge allesamt nur mäßig als Identifikationsfiguren eignen, zumal auch die Schauspieler, für heutige Jugendliche, weitestgehend unbekannt sind. Des Weiteren ist der Film als Comic-Verfilmung zu erkennen, gerade in einer Zeit in der genau diese Art von Filmen wieder modern wird.

Auch vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen, die - aus heutiger Sicht - eher amateurhaft anmuten, ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht anzunehmen. Zunächst einmal muss dem Film bescheinigt werden, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Action-Fantasy-Genres der heutigen Zeit nicht auf vordergründig spekulative Gewalt- und Verletzungsszenarien ausgerichtet ist. Die wenigen Gewaltpitzen, die im Bild zu sehen sind, sind für den Betrachter aufgrund der Kameraführung und der schnellen Schnitte zumeist nur äußerst kurz wahrnehmbar und werden keinesfalls in epischer Breite dargeboten. Sofern Gewalttaten dargeboten werden, werden diese zumeist nicht deutlich visualisiert, sondern im Off dargestellt. Der Zuschauer sieht, wie Durant seinen Zigarrenschneider über den Finger seiner Opfer zieht, sieht jedoch nie die Verletzungshandlung oder gar Verletzungen und Wunden in Nahaufnahme.

Die vorliegend präsentierten Gewaltszenen sind nach heutigen Maßstäben weder als detailliert noch als realistisch oder realitätsnah einzustufen.

Die Darstellung wirken unnatürlich und realitätsfern, wie zum Beispiel die Szene, in welcher Peytons Arme verbrannt werden. Seine Arme sind zuerst rußgeschwärzt und zerfallen dann komplett. Heutige medienerfahrene Jugendliche werden die Szene eher unter Nostalgieaspekten als ein Relikt der Tricktechnik aus vergangener Zeit werten. Sie werden aufgrund der distanzierend wirkenden veralteten Tricktechnik in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert.

Für heutige Jugendliche ist unzweifelhaft zu erkennen, dass es sich vorliegend um Fiktion und nicht um ein reales Geschehen handelt. Das Gremium ist der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen realitätsfernen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Dem Vorwurf, der Hauptcharakter würde Selbstjustiz propagieren ist zu widersprechen. Peyton handelt zwar aus Rache, man erkennt aber immer wieder, dass er seine Taten bereut, weil er nie wie die Gangster sein wollte, die er tötete. Der Protagonist ist ständig hin- und hergerissen zwischen Rachegelüsten und schlechtem Gewissen. Man sieht wie sehr er leidet, weil er kein normales Leben mehr führen kann. Zum Schluss entscheidet er sich nicht für sein Glück mit Julie sondern für ein anonymes Leben mit einem fremden Gesicht. Es gibt kein Happy-End welches dazu führen könnte, dass Zuschauer ein Leben wie das Seine anstreben oder sich mit ihm identifizieren wollen. Auch seine starken Gefühlsausbrüche werden erklärt (Lobotomie). Diese erfolgen somit nicht willkürlich, sondern führen dazu, dass der Zuschauer Mitleid mit der Hauptfigur empfindet.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die seinerzeit beanstandeten Szenen aufgrund dieser Art filmischer Umsetzung unschwer als Fiktion erkennen und in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden. Für diese ist keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung kann jedoch das Dreiergremium nicht befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.